

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1978 Nummer 70

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7125	6. 12. 1978	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	594

7125

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen
der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)
Vom 6. Dezember 1978**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1040), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

§ 2

Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren sowie die Gebühren und Auslagen für Rauchgasmessungen (§§ 3-6). Die Gebühren nach den §§ 3 - 5 werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt wird oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschöß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die ein Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

§ 3

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich

- | | |
|---|----------|
| 1. bei zweimaliger Kehrung oder Überprüfung | 10,64 DM |
| 2. bei viermaliger Kehrung | 21,28 DM |

(2) Für die Rauchgasmessungen nach § 6 werden Grundgebühren nicht erhoben.

§ 4

Kehrgebühren

Die jährlichen Kehrgebühren betragen

- | | |
|--|--|
| 1. für die Kehrung eines Schornsteins bis 1600 cm ² | |
|--|--|

bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	3,79 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,53 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	7,58 DM
für jedes weitere Stockwerk	1,06 DM

- | | |
|--|----------|
| 2. für die Kehrung eines Schornsteins über 1600 cm ² | |
| bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk | 11,54 DM |
| für jedes weitere Stockwerk | 1,92 DM |
| bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk | 23,08 DM |
| für jedes weitere Stockwerk | 3,84 DM |
| 3. für die Kehrung eines Rauchkanals bis 1600 cm ² | |
| bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter | 10,56 DM |
| für jedes weitere Meter | 1,83 DM |
| bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter | 21,12 DM |
| für jedes weitere Meter | 3,66 DM |
| 4. für die Kehrung eines Rauchkanals über 1600 cm ² | |
| bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter | 12,21 DM |
| für jedes weitere Meter | 2,16 DM |
| bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter | 24,42 DM |
| für jedes weitere Meter | 4,32 DM |
| 5. für die Kehrung eines Rauchrohres bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter | 10,56 DM |
| für jedes weitere Meter | 1,83 DM |
| 6. für die einmalige Kehrung von Rauchrohren, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, bis 1600 cm ² | |
| für das erste angefangene Meter | 5,28 DM |
| für jedes weitere Meter | 0,89 DM |
| 7. für die einmalige Kehrung von Rauchkanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können, über 1600 cm ² | |
| für das erste angefangene Meter | 24,42 DM |
| für jedes weitere Meter | 4,32 DM |

§ 5

Überprüfungsgebühren

Die jährlichen Überprüfungsgebühren betragen

- | | |
|--|---------|
| 1. für die einmalige Überprüfung eines Abgasrohres | 3,68 DM |
| 2. für die einmalige Überprüfung eines Abgaskanals | |
| für das erste angefangene Meter | 5,28 DM |
| für jedes weitere Meter | 0,89 DM |
| 3. für die zweimalige Überprüfung eines Abgasschornsteins oder eines Abluftschachtes | |
| für das 1. Stockwerk | 3,79 DM |
| für jedes weitere Stockwerk | 0,53 DM |
| 4. für die zweimalige Überprüfung eines Zuluftschachtes | 3,68 DM |

§ 6

Gebühren und Auslagen für Rauchgasmessungen

(1) Die Gebühren für Rauchgasmessungen nach §§ 9 a und 9 b der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1574), betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern | 30,50 DM |
| 2. bei Feuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern | |
| a) mit einer Meßstelle | 30,50 DM |
| b) mit zwei Meßstellen | 50,57 DM |
| c) über Durchgangshöhe (Lufterhitzer) | 41,58 DM |
| 3. bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe | |
| a) mit einer Meßstelle | 58,43 DM |
| b) mit zwei Meßstellen | 82,50 DM |

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben der Gebühr die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entstehen.

§ 7

Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Kreisordnungsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach den §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 8

Zuschläge

(1) Wird die Ausführung von Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Rauchgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 6,75 DM zu entrichten.

§ 9

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde 38,47 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 10

Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für die zur Rohbau- und Schlußabnahme bei Genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prü-

fung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein | |
| bis 3 Stockwerke einschließlich | 20,25 DM |
| bis 7 Stockwerke einschließlich | 26,98 DM |
| über 7 Stockwerke | 33,74 DM |
| 2. bei der Schlußabnahme je Schornstein | |
| bis 3 Stockwerke einschließlich | 10,13 DM |
| bis 7 Stockwerke einschließlich | 13,50 DM |
| über 7 Stockwerke | 16,87 DM |
| 3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter | 9,09 DM |
| 4. bei der Schlußabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter | 4,55 DM |

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlußabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Abs. 1 Nr. 1 angesetzt werden.

§ 11

Prüfung und Begutachtung sowie Dichtigkeitsproben außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme beträgt die Gebühr 22,10 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlußabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde 38,47 DM. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) vom 28. November 1977 (GV. NW. S. 438) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,30 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.